

**Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmerleistungen (im Folgenden kurz: "AVB")  
der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH, FN 362951b in der Fassung 01.06.2011**

**1. Begriffsbestimmungen**

- 1.1. Auftraggeber (im Folgenden Kurz: "AG"): Darunter ist der AG Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH für das im Auftragschreiben genannte Bauvorhaben zu verstehen.
- 1.2. Auftragnehmer (im Folgenden kurz:"AN"): Darunter ist jener Vertragspartner von Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zu verstehen, der mit der Erbringung von Subunternehmerleistungen beauftragt wird.
- 1.3. Bauherr. Darunter ist der Auftraggeber des AG im Sinne des Punktes 1.1. dieser AVB zu verstehen.

**2. Geltungsbereich**

- 2.1. Diese AVB gelten für alle von der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH beauftragten Subunternehmerleistungen (auch Zusatzaufträge und Leistungsänderungen) und werden Bestandteil des Auftrages mit dem AN.
- 2.2. Die zwingenden und verbindlichen Auftraggrundlagen (Vertragsbestandteile) sind im Auftragschreiben geregelt.

**3. Auftragsumfang**

- 3.1. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH weist darauf hin, dass trotz der vom AN im Angebot allenfalls beschriebenen Ausführungsdetails die Einhaltung der in den Auftragsgrundlagen enthaltenen Ausschreibungsbedingungen des Bauherrn/AG zur Gänze im Verantwortungsbereich des AN liegt.
- 3.2. Änderungen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges gelten unter Einhaltung aller sonstigen Voraussetzungen nur dann als wirksam vereinbart, wenn sie von einem befugten Vertretungsorgan der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH schriftlich beauftragt wurden. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass Verkaufsberater, Kundenbetreuer, Bauleiter, Obermonteure und Monteure der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertragstextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen.
- 3.3. Der AN ist keinesfalls berechtigt, unmittelbar mit dem AG oder dem Bauherrn Vereinbarungen über seinen Auftragsumfang zu treffen, insbesondere Anordnungen von deren entgegen zu nehmen.
- 3.4. Im Fall von Leistungsänderungen und für Zusatzleistungen ist vom AN zwingend ein Nachtragsoffert zu erstellen und der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH rechtzeitig vor Ausführung der Leistungen zur Genehmigung und Beauftragung vorzulegen. Für Nachtragsofferte (insb. Bei Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen) gelten die Preisgrundlagen und die Preisbasis des Hauptauftrages. Führt der AN Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen durch, ohne dass hierfür ein Nachtragsoffert gelegt und ein gesonderter schriftlicher Auftrag erteilt wurde, hat er keinen Entgeltanspruch für die Ausführung der Leistungsänderungen und/oder zusätzlichen Leistungen. Diese Leistungen sind sodann mit dem vereinbarten Pauschalpreis abgegolten.
- 3.5. Der AN ist zur Ausführung von rechtswirksam und schriftlich beauftragten Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen verpflichtet.
- 3.6. Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist berechtigt, Teile des vereinbarten Leistungsumfanges auch nach Vertragsabschluss durch einseitige Erklärungen abzubestellen, woraufhin sich der vereinbarte Pauschalpreis um die entfallenden Auftragsteile reduziert. Daraus resultierende Mengenminderungen berechtigen den AN nicht, eine Preisanpassung zu verlangen.

- 3.7. Der AN erklärt weiters, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für das Bauvorhaben angemessenen Versicherungssumme zu haben. Der AN sichert der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ausdrücklich zu, diese Versicherung auf Auftragsdauer aufrecht zu halten und die Versicherungsprämien rechtzeitig einzuzahlen. Der AN ermächtigt die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH, von der Versicherungsgesellschaft zur Überprüfung dieser Angaben Auskünfte einholen zu dürfen.

#### 4. Preise

- 4.1. Die im Auftragsschreiben genannten Pauschalpreise sind Nettopreise in Euro und gelten bis Bauende als Festpreise. Mit dem vereinbarten Pauschalpreisen sind alle vom AN gemäß dem Auftragsschreiben zu erbringenden Leistungen abgegolten. Der AN ist nicht berechtigt, eine Preisanpassung zu verlangen, wenn sich seine Kalkulationsgrundlagen - aus welchen Grund immer - ändern oder sich die getroffenen Annahmen als unzutreffend erweisen.
- 4.2. Mehr- und Minderkosten in Folge von Lohn- und/oder Stoffpreisänderungen werden nicht erstattet. Etwaige vereinbarte Nachlässe sind im Endpreis bereits berücksichtigt.
- 4.3. Alle mit der Erbringung der Lieferungen und Leistungen des AN verbundenen Kosten, wie z. B. anteilige Versicherungsprämien und Baunebenkosten, die Kosten für die Projektdokumentation, die Kosten für Genehmigungen, sind mit dem vereinbarten Entgelt (Werklohn) abgegolten und wurden am AN in die Preise eingerechnet.
- 4.4. Die vereinbarten Preise umfassen auch alle Lieferungen und Leistungen (einschließlich Vor- und Nachleistungen), die zur vollständigen, ordnungsgemäßen und dem Stand der Technik entsprechenden Leistungserbringung erforderlich sind, auch wenn sie in den Auftragsgrundlagen des Auftragsschreibens nicht ausdrücklich erwähnt sind. Der AN übernimmt daher auch eine Vollständigkeitsgarantie sowie eine Mengen- und Preisgarantie für die auszuführenden Leistungen zur Gesamtfertigstellung des vereinbarten Auftragsumfanges.

#### 5. Ausführung der Leistungen

- 5.1. Auf Basis der im Auftragsschreiben angeführten Auftragsgrundlagen wird der AN - unter Umständen neben anderen Gewerkenehmern - Lieferungen und Leistungen für das genannte Projekt erbringen.
- 5.2. Die Qualität der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den im Auftragsschreiben angeführten Auftragsgrundlagen und den dort vorgegebenen technischen Anforderungen. Der AN bestätigt, diese Unterlagen eingesehen und akzeptiert zu haben. Der AN hat jedenfalls die technischen ÖNORMEN, in deren Ermangelung die DIN-Normen, jedenfalls aber den Stand der Technik einzuhalten.
- 5.3. Die Auftragsbedingungen und Vorgaben des Bauherrn sind einzuhalten. Im Falle, dass der AN gegen die ausschreibungskonforme Ausführung gemäß der im Auftragsschreiben angeführten Auftragsgrundlagen Bedenken hat, ist der unter Wahrnehmung seiner Hinweis- und Warnpflicht verpflichtet, der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH davon sofort in Kenntnis zu setzen.
- 5.4. Sollte während der Montage, der Inbetriebsetzung oder des Probetriebes ein Mangel an den Lieferungen und Leistungen des AN auftreten oder im Rahmen der Leistungserbringung des AN ein Schaden verursacht werden, so ist der AN verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich sämtliche erforderlichen Maßnahmen (insbesondere die unverzügliche Mängelbehebung) zu treffen, um die Geltendmachung hieraus entstehender Ansprüche durch Dritte zu verhindern.
- 5.5. Der AN versichert, dass er gesetzlich befugt ist, die mit dem beauftragten Gewerk verbundenen Arbeiten uneingeschränkt auszuführen, insbesondere dass eine aufrechte Gewerbeberechtigung für die Ausführung der vorgesehenen bzw. beauftragten Lieferungen und Leistungen besteht. Sollte dies nicht mehr zutreffen, wird der AN die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

- 5.6. Der AN ist im Rahmen es durch das Auftragschreiben begründeten Vertragsverhältnisses verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen und fristgerechten Erbringungen seiner Lieferungen und Leistungen erforderlichen Maßnahmen, wie insbesondere Koordinations-, Abstimmungs- und Unterstützungsmaßnahmen zuzusetzen. Ferner hat der AN die Verpflichtung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den für das Projekt tätigen Planern und allen sonstigen Gewerkenehmern, alles zu veranlassen, um eine termingerechte Inbetriebnahme des Gewerks aus rechtlicher und technischer Sicht zu ermöglichen. Insbesondere ist der AN für die Beschaffung aller für seine Lieferungen und Leistungen erforderlichen behördlichen Bescheide und Befunde, für die Erwirkung der bau-, gewerbe-, veranstaltungsstättenbehördlichen, etc. Benützungsbewilligungen der Abnahmen sowie die Erfüllung der daraus resultierenden Auflagen auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.7. Der AN verpflichtet sich eine im Auftragschreiben festgelegte Kautionsleistung zu beibringen. Die Kautionsleistung ist in Form einer abstrakten Bankgarantie ausgestellt von einem österreichischen Bankinstitut mit erstklassigem Rating zu leisten. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis zum vorgesehenen Übernahmetermin aufzuweisen. Sofern sich der Übernahmetermin verschiebt, ist die Bankgarantie entsprechend zu verlängern, anderenfalls die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 5.8. Die Beschäftigung von Subunternehmern ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zulässig.
- 5.9. Die in den Auftragsgrundlagen bestimmten Baustellenarbeitszeiten sind einzuhalten.
- 5.10. Pro Arbeitspartie ist mindestens ein deutschsprachiger Vorarbeiter beizustellen.
- 5.11. Der AN ist ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH bis zum endgültigen Abschluss der beauftragten Leistungen nicht berechtigt, mit dem AG direkt in Kontakt zu treten. Sollte eine derartige Kontaktaufnahme für die Leistungserbringung zweckmäßig oder notwendig sein, wird der AN die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH im Vorfeld informieren. Eine Berechtigung zur Kontaktaufnahme ist jedenfalls erst dann gegeben, sofern die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH die ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat. Der AN verpflichtet sich weiters, für die Dauer von 6 Monaten nach endgültigem Abschluss der beauftragten Leistungen mit dem AG weder zur Geschäftsanbahnung in Kontakt zu treten noch ein Vertragsverhältnis mit diesem zu begründen. Für jeden Fall der Nichteinhaltung verpflichtet sich der AN zu Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen Pönale in der Höhe von 10% des von der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH mit diesem AG in den letzten 18 Monaten vor der Verletzung dieser Verpflichtung abgewickelten Gesamtauftragswertes. Die Pönale wird als Mindestersatz vereinbart. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist daher berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen.

#### **6. Ausführungstermine, Rücktritt**

- 6.1. Der AN bestätigt über die für die gegenständlichen Arbeiten erforderlichen Fach- und Hilfskräfte sowie die notwendigen Maschinen und Materialien zu verfügen, sodass er die termingerechte Fertigstellung gewährleisten kann.
- 6.2. Der AN garantiert die vertrags- und ordnungsgemäße sowie fristgerechte Leistungserbringung zu den vereinbarten Terminen.
- 6.3. Alle Aufwendungen, die die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH durch den AN zu verantwortende Terminverzögerung entstehen, gehen zu Lasten des AN und werden im Rahmen der Abrechnung der Leistungen in Abzug gebracht. Für den Fall der Durchführung einer Ersatzvornahme durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH, verzichtet der AN auf den Einwand der Unangemessenheit der Lösung sowie des Preises. Darüber hinaus hat der AN auch alle Mehraufwendungen für Planänderungen, erhöhten Verwaltungsaufwand etc.m, zu tragen.

- 6.4. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist neben den im Gesetz, den in der ÖNORM B 2110 oder den in den Auftragsgrundlagen des Auftragsschreibens vorgesehenen Fällen auch berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und alle noch ausstehenden (Teil)Leistungen und (Teil)Lieferungen auf Kosten des AN von Dritten durchführen zu lassen, wenn
- a) sich der AN mit seinen Leistungen und Lieferungen mehr als eine Woche in Terminverzug befindet (bei Verzug mit Teilleistungen, auch nur hinsichtlich dieser Teilleistungen),
  - b) über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
  - c) Fälle höherer Gewalt (zB. Krieg, Unruhen,, Streik, staatliche Erzeugungsverbote, etc.) oder sonst Umstände - gleich welcher Art - eintreten, welche die Leistung des AN für die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH wertlos (kein Bedarf) oder unmöglich
  - d) der Vertrag der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH mit dem AG aufgelöst wird,
  - e) der AN als Subunternehmer vom AG oder Bauherrn abgelehnt wird, oder
  - f) eine schwerwiegende Vertragsverletzung des AN vorliegt.
- In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Der AN ist im Fall des Rücktritts der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht berechtigt, aus diesem Geschäftsfall bzw. aus dem Rücktritt darüber hinausgehende Ansprüche - gestützt auf welchem Rechtsgrund auch immer - gegenüber der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH abzuleiten. Schadenersatzansprüche der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH bleiben davon unberührt und gelten als vorbehalten.
- 6.5. Für den Fall der Nichteinhaltung der im Auftragsschreiben oder auch sonst vereinbarten Termine verpflichtet sich der AN zur Bezahlung einer vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens unabhängigen, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale, die nicht als Reugeld anzusehen ist, in Höhe von 0,5% Prozent des Gesamtauftragswertes, mindestens aber 500,00 Euro pro Kalendertag des Verzugs. Die Pönale wird von der nächsten Abschlagrechnung oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Diese nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist daher berechtigt, den Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens schon bei leichter Fahrlässigkeit zu verlangen. Als Stichtag für die einzuhaltenden Termine gelten die im jeweils letztgültigen bzw. zuletzt vereinbarten Termine. Auch die vereinbarten Zwischentermine sind pönalisiert. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist auch im Falle eines Rücktritts vom Vertrag berechtigt, diese Pönale zu fordern.
- 6.6. Erachtet sich der AN durch Gründe, die im Bereich der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH liegen, behindert, so hat der AN dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dessen unangeachtet alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um die fristgerechte und ordnungsgemäße Leistungserbringung sicherzustellen. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist berechtigt, zur Einarbeitung eines eingetretenen Verzuges bei den Nachfolgegewerken Überstunden, schnellere Baumethoden oder Technologien anzuordnen. Im Fall der Behinderung hat der AN ausschließlich Anspruch auf Bauzeitverlängerung, jedoch ohne Anspruch auf Erhöhung des Entgeltes, aus welchem Rechtsgrund auch immer (Vertrag, Schadenersatz, etc.). Forcierungsleistungen werden nur nach ausdrücklicher Anordnung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH sowie schriftlicher Beauftragung vor Leistungserbringung von der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH vergütet. Allenfalls erforderliche etappenweise Ausführung der Arbeiten des AN stellt keine Behinderung dar und berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten, Ansprüchen auf Schadenersatz oder Bauzeitverlängerung. Insbesondere ist der AN auch verpflichtet, Arbeiten vorzuziehen oder in andere Bauteile auszuweichen.

## **7. Rechnungslegung, Zahlung**

- 7.1. Die Abschlagrechnungen und die Schlussrechnung sowie der Schriftverkehr, die Nachträge und alle vertragsrelevanten Schriftstücke sind in einfacher Ausfertigung wie folgt zu adressieren:
- Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH  
Gewerbepark 15  
7423 Grafenschachen
- 7.2. Zahlungsort ist 7423 Grafenschachen. Rechnung sind in aufgliederter Form an die obige Anschrift zu versenden und haben als zwingenden Inhalt die Bestellnummer und die Baustellennummer aufzuweisen und müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.
- 7.3. Ist die Rechnungslegung mangelhaft, beginnt nach Behebung des Mangels die Prüffrist und damit auch die Zahlungsfrist erneut zu laufen.
- 7.4. Die Bezahlung einer Abschlagrechnung gilt nicht als Abnahme der bezahlten Leistungen. Es gilt als vereinbart, dass sowohl die Prüf- als auch die Zahlungsfrist während der Weihnachtsfeiertage (jeweils vor dem 24.12 bis Montag nach dem 6.1 des Folgejahres) ausgesetzt wird.
- 7.5. Die Schlussrechnung ist unmittelbar nach ordnungsgemäßer Übergabe und Übernahme des gesamten Gewerks durch den Bauherrn zu erstellen, spätestens jedoch 3 Monate nach Übergabe der gesamten Leistungen und deren Übernahme durch den AN. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist berechtigt, nach Setzen einer 14-tägigen Nachfrist die Schlussrechnung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des AN zu erstellen zu lassen.
- 7.6. Die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen erfolgt nur unter der Voraussetzung termingemäß, dass die Zahlungen des AN bei der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung der Rechnungen der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH berechtigt die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Erstreckung von Zahlungszielen gegenüber dem AN im selben Umfang. Darüber hinaus erfolgt die Bezahlung der Rechnungen des AN nur in jenem Ausmaß und zu jenem Zeitpunkt, wie die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH selbst Zahlung erlangt.
- 7.7. Der Deckungsrücklass gemäß Auftragsschreiben kann durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie, ausgestellt von einem österreichischen Bankinstitut mit einem erstklassigem Rating, abgelöst werden. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.
- 7.8. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH den Überweisungsauftrag erteilt.

## **8. Baureinigung**

- 8.1. Es wird festgehalten, dass die tägliche Baureinigung sowie die Entfernung und Entsorgung von Abfällen aller Art, die bei der Herstellung des beauftragten Gewerkes anfallen, vom AN - ungeachtet der vereinbarten Beistellungen - eigenverantwortlich auf eigene Kosten vorzunehmen ist.

## **9. Gewährleistung; Schadenersatz**

- 9.1. Der AN leistet Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen sämtliche vertraglich vereinbarten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und allen behördlichen Genehmigungen und Auflagen und allen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen entsprechen. Die Gewährleistungsfrist des AN beginnt mit Übergabe der Lieferung und Leistungen an die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH und endet frühestens 36 Monate nach Übernahme des gesamten Gewerkes durch den Bauherrn, unabhängig vom Zeitpunkt der Fertigstellung durch den AN. Der AN haftet bzw. leistet Gewähr stets in jenem Umfang und sol lange, wie die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH gegenüber ihrem(n) Kunden bzw. Auftraggeber(n) haftet. Wenn die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel außergerichtlich rügt,

verlängert sich diese aus den vorstehenden Regelungen abgeleitete Gewährleistungsfrist um ein Jahr.

Die Behebung von Mängeln hat der AN unverzüglich sach- und fachgemäß vorzunehmen. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht unverzüglich Folge geleistet, ist die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH berechtigt, diese Schäden und Mängel durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN, anderweitig beheben zu lassen, ohne dass die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH an einen bestimmten Preis gebunden ist. Mit dem Tag der Mängelbehebung, welcher schriftlich festzuhalten ist, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Bei versteckten Mängeln beginnt die Gewährleistungsfrist erst mit deren Erkennbarkeit zu laufen. Sowohl der Mangelschaden, wie der Mangelfolgeschaden, als auch die Kosten der Ersatzvornahme sind vom AN verschuldensunabhängig zu ersetzen.

- 9.2. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH kann innerhalb der Gewährleistungs- und Schadenersatzbehelfe, auch wiederholt, frei wählen, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.
- 9.3. Die Beweislastumkehr nach 10 Jahren gemäß § 933 a ABGB gilt nicht. Weiters gilt die Entgegennahme der gelieferten Sachen oder der hergestellten Leistung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH die Bestätigung auf dem Lieferschein, sowie eine allfällige Zahlung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht als Anerkenntnis der Mangelfreiheit oder als Verzicht auf Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.
- 9.4. Eine allfällige Genehmigung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH berechtigt den AN nicht zum Einwand des Allein- oder Mitverschuldens. Der AN haftet diesfalls weiterhin voll.
- 9.5. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH trifft keine Verpflichtung zur Mängelrüge gemäß § 377 f UGB.
- 9.6. Ist für die Feststellung und/oder das Ausmaß von Mängeln/Mangelfolgeschäden die Beziehung eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen notwendig, so sind alle dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten bei Feststellung eines Mangels ohne Rücksicht auf ein Verschulden vom AN zu tragen.
- 9.7. Wird die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH wegen eines im Leistungsteil des AN liegenden Mangels ins Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH unverzüglich auf Aufforderung jede erdenkliche Unterstützung zu leisten, sowie die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH schad- und klaglos zu halten.
- 9.8. Soweit die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist, so umfasst dieser stets auch den entgangenen Gewinn.
- 9.9. Der AN sichert darüber hinaus zu, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter jeder Art sind.
- 9.10. Schadenersatzansprüche des AN gegen die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder von Vortatz trifft den AN die Beweislast.

#### **10. Haftrücklass**

- 10.1. Der Haftrücklass gemäß dem Auftragsschreiben kann durch Übergabe einer abstrakten Bankgarantie eines österreichischen Kreditinstitutes mit erstklassigem Rating ersetzt werden. In diesem Fall werden 0,7% der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Die Laufzeit der Bankgarantie ist mit der Dauer der Gewährleistung abzustimmen. Sofern sich die Gewährleistungsfrist verlängert, ist die Bankgarantie entsprechend zu prolongieren, anderenfalls die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist. Die Kosten der Bankgarantie trägt der AN.

#### **11. Ausweistragepflicht**

- 11.1. Für jeden 'Arbeitnehmer des AN auf der Baustelle wird beim ersten Arbeitsantritt ein

Baustellenausweis angefertigt, welcher von den Arbeitnehmern auf der Baustelle sichtbar zu tragen ist. Als Kostenersatz wird pro Ausweis Euro 40,00 zzgl. Ust. verrechnet.

- 11.2. Bei Verstößen gegen die Ausweitragepflicht hat der AN eine Vertragsstrafe von 0,5% der Gesamtsumme pro Arbeitnehmer und Tag zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe ist unverzüglich nach Aufforderung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Zahlung fällig. Weiters ist die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH in diesem Fall berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Nach Beendigung der Leistungen hat der AN sämtliche Ausweise ohne Aufforderung nachweislich der Bauleitung zu übergeben. Bei Unterlassen wird eine Zahlung von Euro 200,00 zzgl. Ust. Pro fehlenden Ausweis verrechnet und im Rahmen der Abrechnung abgezogen.

### **12. Ersatzteile**

- 12.1. Der AN übernimmt die Garantie, dass Ersatzteile innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Übernahme durch den Bauherrn verfügbar sind.

### **13. Ansprechpartner**

- 13.1. Die Auswechslung des im Auftragsschreiben bekannt gegebenen Bauleiters ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH gestattet. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist berechtigt, den Austausch des Bauleiters oder anderer Mitarbeiter des Unternehmens des AN zu verlangen.

### **14. Regieleistungen**

- 14.1. Regieleistungen werden nur abgegolten, wenn sie im Einzelfall vor ihrer Ausführung schriftlich beauftragt werden und diese Regieleistungen durch von der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH rechtswirksam abgewecknete Regieberichte dokumentiert sind. Der AN ist daher verpflichtet, für sämtliche Regiearbeiten Arbeitsnachweise zu führen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung der Bauaufsicht oder einem Beauftragten der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Unterschrift vorzulegen.
- 14.2. Mit der Unterschrift der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH auf den Arbeitsnachweis wird ausschließlich die Anwesenheit der vom AN eingesetzten Arbeitnehmer zu den in den Arbeitsnachweisen angeführten Zeiten bestätigt. Dadurch die Unterschrift der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH erfolgt jedenfalls kein Anerkenntnis des tatsächlichen Arbeitsaufwandes. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH behält sich das Recht zur Prüfung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes im Zuge der Abrechnung der Leistungen durch den AN vor. Vergütet werden nur Leistungen, die zur Erbringung des vorgegebenen Leistungsumfanges nachweislich notwendig sind.

### **15. Verbot der Abtretung von Forderungen, Aufrechnungsverbot**

- 15.1. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist es dem AN nicht gestattet seine Forderungen oder Teile davon an Dritte abzutreten. Für den Fall der beabsichtigten Abtretung hat der AN daher die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH um ihre schriftliche Zustimmung zu ersuchen. Erteilt die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH eine diesbezügliche Zustimmung, so gilt diese nur für den jeweiligen Einzelfall und ist die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH berechtigt, für den ihr entstehenden administrativen Aufwand 2% des anerkannten Rechnungsbetrages oder des Wertes der sonstigen Forderung, mindestens jedoch Euro 200,00 einzuhalten bzw. dem AN in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN entgegen dieser Vereinbarung eine Forderung aus diesem Vertrag an Dritte ganz oder teilweise abtritt.
- 15.2. Weiters ist es dem AN nicht gestattet gegen Forderungen der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH, aus welchem Grund auch immer, aufzurechnen.

### **16. Anwendbares Recht**

- 16.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss IPR-rechtlicher Weiterverweisungen sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche, sohin auch aus zukünftigen Vereinbarungen entsehende, Streitigkeiten zwischen der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH und dem AN wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Eisenstadt vereinbart.

### **17. Veröffentlichungen**

- 17.1. Alle Veröffentlichungen über das Projekt bedürfen der Zustimmung der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH sowie der Zustimmung des AG. Diese Verpflichtung besteht für fünf Jahre nach Abschluss der beauftragten Leistungen fort.
- 17.2. Der AN verpflichtet sich, nicht allgemein zugängliche und nicht bekannte Unterlagen und Information, die er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages erhält, nur für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, vertraulich zu behandeln und Dritten nur so wie, als dies für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist, zugänglich zu machen oder bekannt zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Unterlagen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder ob sich deren Vertraulichkeit aus den Umständen der Bekanntgabe oder ihrem Inhalt nach ergibt. Diese Verpflichtung besteht unbefristet auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, und wird der AN seinen Mitarbeitern sowie Dritten, die bei der Erfüllung des Vertrages beratend oder ausführend mitwirken, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.
- 17.3. Im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtungen, ist der AN verpflichtet, ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Pönale, das vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig ist, in der Höhe von 3% der Bruttoschlussrechnungssumme unverzüglich nach Aufforderung an die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zu bezahlen.

### **18. Sonstiges**

- 18.1. Der AN verpflichtet, vor seiner Tätigkeit vor Ort, Naturmaß zu nehmen. Abweichungen der Naturmaße zu Planangaben sind unverzüglich und schriftlich den Bauleitern der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH mitzuteilen.
- 18.2. Der AN ist verpflichtet, sämtliche geforderte Zertifizierungen zu erfüllen.
- 18.3. Der AN ist zur Einhaltung der letztgültigen Sicherheits- und Gesundheitsstandards sowie der Baustellenordnung verpflichtet.
- 18.4. Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf § 8 ASchG (Koordination) hingewiesen.  
Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) zu berücksichtigen.
- 18.5. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Arbeitnehmer ordnungsgemäß bei der Sozialversicherung anzumelden. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist berechtigt, vom AN in diesem Zusammenhang eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger sowie weitere Nachweise der Sozialversicherungsträger bzw. des Finanzamtes zu fordern.
- 18.6. Der AN hat alle Sicherheitsvorkehrungen, die von der Bauleitung der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH angeordnet werden und gemäß SIGE-Plan oder Baustellenordnung erforderlich sind, ohne Vergütung zu treffen (Baustellenabschränkungen, Schutzgerüste, etc.).
- 18.7. Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenengesetz, das Antimissbrauchsgesetz sowie das Passgesetz zwingend



einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepass), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Diese Dokumente sind beim ersten Arbeitsantritt unaufgefordert der Bauleitung vorzulegen. Der AN hat die von ihm beauftragten Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen gilt ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Pönale, das vom Nachweis eines Verschuldens sowie vom Eintritt eines Schadens unabhängig ist, in der Höhe von 0,5% der Bruttoschlussrechnungssumme als vereinbart. Diese Vertragsstrafe ist unverzüglich nach Aufforderung durch die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zur Zahlung fällig. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist auch berechtigt die Vertragsstrafe von der Schlussrechnungssumme in Abzug zu bringen.

Falls die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen werden (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des AN sowie Sozialversicherungsbeiträge) sowie für den Fall, dass die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH Strafen in Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern durch den AN vorgeschrieben werden, hat der AN die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH schad- und klaglos zu halten. Die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist berechtigt, einen entsprechenden Teil des Werklohnes einzubehalten.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN auch für alle daraus sonst entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden. Weitere Schritte behält sich die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ausdrücklich vor.

Zur Befriedigung obiger Ansprüche kann seitens der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH auch die Kautionsleistung in Anspruch genommen werden.

- 18.8. Die Erstellung von Bautagesberichten ist verpflichtend. Der AN ist verpflichtet, diese unaufgefordert wöchentlich dem Bauleiter der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zu übergeben. In Bautagesberichten eingetragene Regieleistungen gelten durch Unterschrift eines Vertreters der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht als anerkannt; Regieleistungen sind ausschließlich in eigenen Regieberichten aufzuführen.
- 18.9. Sollten Bestimmungen eines geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht.
- 18.10. Der AN anerkennt alle der Ausschreibung und dem Auftragsschreiben zugrundeliegenden Auftragsgrundlagen, insbesondere die technischen und rechtlichen Bedingungen des Bauherrn und erklärt diese als Bestandteil des Auftragsschreibens vollinhaltlich zu akzeptieren.
- 18.11. Zum Zeichen seines Einverständnisses muss der AN eine Kopie des Auftragschreibens innerhalb von 7 Tagen vorbehaltlos und firmenmäßig gefertigt zurückschicken. Auftragsbestätigungen in anderer Form werden von der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht angenommen.
- Erfolgt keine schriftliche Rückäußerung, kann die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH von der vorbehaltlosen Annahme der Bestellung ausgehen. Der AN kann sich jedoch nur dann auf einen zustande gekommenen Vertrag berufen, sofern er das Auftragschreiben vorbehaltlos und ohne Änderungen an die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH zum Zeichen der Annahme zurückgeschickt hat.
- Sobald der AN beginnt, die Arbeitsleistungen gemäß dem Auftragsschreiben zu verrichten, gilt das Auftragsschreiben in vollem Umfang und ohne jede Einschränkung als angenommen, sofern sich die Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH nicht binnen 3 Werktagen auf das Nichtzustandekommen des Vertrages beruft. Unterbleibt eine derartige Erklärung von der Fa. Rübenbauer Elektroinstallationen GmbH ist sohin der Vertrag unter Zugrundelegung des Auftragsschreibens sowie der gesamten angeführten Auftragsgrundlagen zustande gekommen.